

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 24/14 B

L 15 SO 83/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 14 SO 90/09 (SG Neuruppin)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Oberhavel,
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und
S i e f e r t
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
20. Februar 2014 - L 15 SO 83/11 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger macht höhere Kosten der Unterkunft für die Zeit ab August 2007 geltend.
- 2 Die zunächst auf höhere Leistungen nur für August und September 2007 sowie Januar 2008 gerichteten Klagen, die das Sozialgericht (SG) Neuruppin zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden hatte, sind erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg geblieben (*Urteil des SG vom 18.3.2011; Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg <LSG> vom 20.2.2014*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die "Berufungen" des Klägers gegen das Urteil des SG seien unzulässig, weil der aus den jeweils geltend gemachten Ansprüchen zu addierende Beschwerdewert die Summe von 750 Euro nicht erreiche; soweit der Kläger im Verlauf des Berufungsverfahrens erstmals neu geltend gemacht habe, Leistungen für mehr als ein Jahr zu begehren, ändere dies nichts an der Unzulässigkeit der Berufung, und es handle sich um eine im Rechtsmittelverfahren unzulässige Klageerweiterung, der der Beklagte nicht zugestimmt habe.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An einer erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht ersichtlich. Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem Bundessozialgericht gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen; er kann eine Prozesshandlung nicht selbst rechtswirksam



vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss deshalb von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist somit nach § 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

